

**Richtlinien
über die Verleihung des Preises der Stadt Idstein zur
Förderung bildender Künstler (Toepfer-Preis)**

- genehmigt gemäß Magistratsbeschuß vom 3. Mai 1982 -

(in der Fassung der 2. Änderung vom 22. Oktober 2001)

Die Stadt Idstein will junge Künstler fördern, die sich besonders mit der Darstellung der gebauten und der natürlichen Umwelt (Stadt und Landschaft) beschäftigen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Idstein den Ernst-Toepfer-Preis gestiftet. Der Preis trägt den Namen eines Malers, der lange Zeit in Idstein lebte und arbeitete. Im wesentlichen war Ernst Toepfer zeichnender und malender Chronist seiner städtischen Umgebung.

Der Ernst-Toepfer-Preis wird alle 3 Jahre unter den Studenten und Absolventen hessischer Hoch- und Fachhochschulen mit gestalterischen Fachbereichen ausgeschrieben.

Der Preis besteht aus einem Geldbetrag von 1.500,-- Euro.

Vergaberichtlinien

1. Der Preis wird erstmals 1983 ausgeschrieben. Die Verleihung findet ca. 4 Monate nach Ausschreibung im Rahmen eines sommerlichen Festaktes statt. Gleichzeitig wird hiermit eine Ausstellung der eingereichten Arbeiten eröffnet.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Studenten hessischer Hoch- und Fachhochschulen mit gestalterischen Fachbereichen. Ferner sind zugelassen alle Absolventen solcher Hoch- und Fachhochschulen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung vor nicht mehr als 5 Jahren ihr Studium beendet haben, ihren Wohnsitz innerhalb des ehemaligen nassauischen Bereiches (früherer Regierungsbezirk Wiesbaden) haben oder die innerhalb des ehemaligen nassauischen Bereiches geboren sind.
3. Der Bewerber soll zum angegebenen Zeitpunkt zwei, höchstens drei Arbeiten (Bilder, Zeichnungen oder Graphiken) an den Magistrat der Stadt Idstein, Hauptamt, Abteilung Fremdenverkehr und Kultur, einreichen. Die eingereichten Arbeiten sollen die gebaute oder natürliche Umwelt zum Gegenstand haben.
4. Aufgrund der eingereichten Arbeiten entscheidet eine Jury unter Ausschluß des Rechtsweges über die Vergabe des Förderpreises.
5. Die Jury besteht aus 2 von den hessischen Hochschulen zu benennenden Professoren, 2 sachkundigen Idsteiner Bürgern, 3 Mitgliedern der städtischen Körperschaften und dem Bürgermeister der Stadt Idstein.
6. Die Vertreter der städtischen Körperschaften und die sachkundigen Idsteiner Bürger werden vom Magistrat der Stadt Idstein gewählt. Die Hochschulprofessoren werden auf Vorschlag der hessischen Hochschulen vom Magistrat bestimmt.

7. Die einreichenden Künstler sind damit einverstanden, daß ihre Arbeiten in einer im Anschluß an die Preisverleihung stattfindenden Ausstellung gezeigt werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die ausgestellten Arbeiten zum Kauf anzubieten.
8. Die Stadt Idstein schließt eine limitierte Pauschalversicherung der Arbeiten während der Einreichungsdauer, der Ausstellung und deren Rücktransport ab. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Idstein keinerlei Haftung.

Idstein, den 28. Juni 1982

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)